

620.105

Schutzzonenreglement für die Quellfassung Münzlishausen Nord

vom 8. Juli 2005

Kurzbezeichnung:

Quellfassung Münzlihausen

Zuständig:

Tiefbau

Stand: 8. Juli 2005



Standortgemeinde: Baden

SCHUTZZONENREGLEMENT
für die
Quellfassung
Münzlishausen Nord

Eigentümer: **Brauerei Müller AG, Baden**

8. Juli 2005

Vorgeprüft durch die Abteilung für Umwelt

Sektionsleiter:

David Schmid

am: **18. Juli 2005**

Sachbearbeiter:

P. Witzke

Verfügt durch den Stadtrat Baden

Stadtammann:

P. Müller

am: **02. Mai 2006**

Stadtschreiber:

K. Brun

Inhalt

Artikel 1	Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien	3
Artikel 2	Gegenstand, Planungen.....	4
Artikel 3	Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone).....	5
Artikel 4	Grundwasserschutzzone S2 (engere Schutzzone)	9
Artikel 5	Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich).....	11
Artikel 6	Spezielle Bestimmungen	12
Artikel 7	Schlussbestimmungen	13
Anhang 1	Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen ..	14
Beilage 1	Schutzzonenplan 1:1000	
Beilage 2	Grundeigentümer-Verzeichnis	
Beilage 3	Konfliktplan	

Artikel 1 Rechtliche Grundlagen, Wegleitungen, Richtlinien

Verbindlich sind jeweils die aktuellen Ausgaben

Gesetze und Verordnungen des Bundes

- 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991.
- 1.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.
- 1.3 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986, insbesondere Anhang 4.3 (Pflanzenschutzmittel), 4.4 (Holzschutzmittel) und 4.5 (Dünger).

Gesetze und Verordnungen des Kantons

- 1.4 Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EGGSchG) vom 11. Januar 1977
- 1.5 Verordnung zum EGGschG vom 16. Januar 1978

Wegleitungen, Richtlinien, Normen

- 1.6 Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL 2004.
- 1.7 Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt
- 1.8 Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BUWAL 2002
- 1.9 SIA – Normen 190 (Kanalisationen) und 431 (Entwässerung von Baustellen)
- 1.10 Regelwerke des SVGW
- 1.11 Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie), BUWAL 1999
- 1.12 Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), BUWAL 1997
- 1.13 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes sowie zukünftig in Kraft tretende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Gegenstand, Plangrundlagen

- 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Quellfassung Münzlishausen Nord der Brauerei Müller AG, Baden ausgedehnten Schutzzonen.
- 2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bildet der geologisch-hydrologische Bericht von Dr. Heinrich Jäckli, Zürich vom 23.1.1974 sowie der Bericht «Quellfassung Nord, Baden-Münzlishausen, Bemessung der Schutzzonen» des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden vom 21.3.2003. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan 1:1'000 des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden vom 23.3.2005 massgebend. Dieser ist als *Beilage 1* beigeheftet.
- 2.3 Eine weitere Grundlage bildet die Stellungnahme des kantonalen Baudepartementes, Abteilung für Umwelt: «Baden; Schutzzonenausscheidung um die Quellfassung Münzlishausen Nord» vom 6.12.2004.
- 2.4 Das Verzeichnis der Grundeigentümer vom 8.7.2005 ist als *Beilage 2* diesem Reglement beigeheftet.
- 2.5 Der Konfliktplan mit technischem Beschrieb und Plan 1:500 vom 8.7.2005 ist als *Beilage 3* diesem Reglement beigeheftet.

Artikel 3 Grundwasserschutzzone S 3 (weitere Schutzzone)

Bestehende Anlagen / Konfliktplan

- 3.1 Alle bestehenden, nicht schutzzonekonformen Anlagen sind im Konfliktplan aufgeführt. Die im Konfliktplan zu diesen Anlagen festgelegten Massnahmen sind innert der darin gesetzten Frist umzusetzen.

Baustellen

- 3.2 Das Gefährdungspotenzial von Baustellen ist in der Regel erheblich. Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang aufgeführten Bestimmungen

Bauten, Betriebe und Anlagen

- 3.3 Gewerbliche und industrielle Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden (ohne landwirtschaftliche Abwasser- und Hofdüngeranlagen), sind verboten.

In der Zone S3 sind zulässig:

- freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk (der Kanton kann die Anzahl der zugelassenen Gebinde beschränken);
- freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können, bis 450 l und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können, bis 2'000 l.
- Bei zulässigen Anlagen muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

- 3.4 Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager sind verboten.

- 3.5 Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel sind nicht zulässig.

- 3.6 Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sowie nicht-gewerbliche Einzel-Autowaschplätze müssen einen dichten Belag, Randbordüren und eine dichte Ableitung des Abwassers aufweisen.

Wärmenutzung aus dem Untergrund

- 3.7 Wärmenutzungen aus dem Untergrund und dem Grundwasser sind nicht gestattet. Zulässig sind Erdregister und Energiepfähle zur Nutzung der im Boden gespeicherten Sonnenenergie, sofern sie mindestens 2 Meter über dem höchsten Grundwasserspiegel liegen. Es sind Massnahmen vorzusehen, die Flüssigkeitsverluste leicht erkennbar machen.

Abwasseranlagen / Versickerungsanlagen

- 3.8 Innerhalb von Gebäuden sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen. Die Liegenschaftsentwässerung ist via Kontrollschacht in möglichst kurzen Leitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Kontrollen an den Abwasseranlagen müssen jederzeit ohne grossen technischen und finanziellen Aufwand möglich sein.
- 3.9 Abwasserleitungen haben den Anforderungen an die SIA-Norm 190 zu genügen und müssen vor Inbetriebnahme auf ihre Dichtheit überprüft werden.
- 3.10 Kontrollschächte und nicht sichtbare Abwasserleitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Massgebend für die Prüfung sind die SIA-Norm 190 und der Ordner Siedlungsentwässerung. Bei doppelwandigen Rohrsystemen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung entfallen.
- 3.11 Abwasserleitungen für Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, können ausnahmsweise bewilligt werden. Sie bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt.
- 3.12 Abwasserreinigungsanlagen, inkl. Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen sind nicht zugelassen.
- 3.13 Nicht verschmutztes Abwasser von Dachflächen darf nur über einen bewachsenen Boden versickert werden.

Strassen / Wege

- 3.14 Strassen, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, müssen einen dichten Belag, Randbordüren und eine Ableitung des Wassers aufweisen. Massgebend für die Beseitigung des Strassenabwassers sind die Wegleitung «Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen» und der Ordner Siedlungsentwässerung.

Landwirtschaft

- 3.15 Landwirtschaftliche Abwasser- und Hofdüngeranlagen wie die Entwässerung von Siloanlagen, Güllegruben, erdverlegte Gülleleitungen und Überflur-Güllebehälter sind nur gestattet, wenn deren Dichtheit gewährleistet ist. Alle 12 bis max. 15 Jahre ist die Anlage zu kontrollieren. Für Überflur-Güllebehälter sind eine maximale Nutzhöhe von 4 m und ein maximaler Inhalt von 600 m³ zulässig. Güllelagunen sind verboten.
- 3.16 Mistlagerung und Laufhöfe sind nur auf einer dichten Platte mit Entwässerung in die Güllegrube erlaubt.
- 3.17 Die landwirtschaftliche Nutzung ist gestattet. Anzustreben sind eine schonende Beweidung und ein möglichst hoher Wiesenanteil. Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben. Bracheperioden sind durch den Anbau von geeigneten Gründüngungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken.

- 3.18 Bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern sind die jeweils gültigen Anhänge 4.3 und 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) massgebend. Das Ausbringen muss den pflanzlichen Bedürfnissen entsprechen und darf nicht zur Unzeit erfolgen. Die aktuellen Düngungsnormen der Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten sind zu beachten. Mineraldünger, die Stickstoff enthalten, sowie Gülle, Mist und Recyclingdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden mit Pflanzen bewachsen ist, die Stickstoff aufnehmen können oder unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.

Nicht zugelassen sind:

- Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Mineral-, Hof- und Recyclingdüngern auf wassergesättigten, ausgetrockneten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden sowie in den Monaten November bis und mit Februar.
- Das Ausbringen von Klärschlamm.
- Das Ausbringen von stickstoffhaltigen flüssigen Hof- und Recyclingdüngern vor und nach der Getreidesaat im Herbst.
- Die Zwischenlagerung von Mist und Recyclingdüngern auf unbefestigten Flächen.
- Das Erstellen von Kompostmieten, namentlich Feldrandkompostierung, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

- 3.19 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der jeweils gültige Anhang 4.3 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) massgebend. Zu beachten ist, dass einige Pflanzenschutzmittel in der ganzen Schutzzone verboten sind. Die nicht zulässigen Wirkstoffe sind auf einer Liste, die durch die Kantonale Fachstelle Pflanzenschutz, Liebegg-Gränichen periodisch aktualisiert wird, zusammengefasst (www.liebegg.ch).



Der Einsatz von Produkten die mit dem Vermerk und dem Signet «Wasserschutz-Auflage (WA)» gekennzeichnet sind, ist in der ganzen Schutzzone verboten.

- 3.20 Nicht zulässig sind:

- Die Lagerung von Siloballen auf unbefestigten Flächen. Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren, falls das darin konservierte Futter einen TS-Gehalt von mehr als 25% aufweist. Die Siloballen sind regelmässig auf defekte Folienwicklung und austretenden Sickersaft zu kontrollieren.
- Die Freilandhaltung von Schweinen
- Teilbefestigte und unbefestigte Laufhöfe

Materialausbeutung, Deponien, Materiallager

- 3.21 Der Abbau von mineralischen Rohstoffen (Kiesabbau, Sand- und Tongewinnung, Steinbrüche usw.) ist verboten.
- 3.22 Deponien, Zwischenlager oder Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen, insbesondere Sammelplätze für Altautos, Kühlschränke und Elektronik sind verboten.
- 3.23 Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gelten die Vorschriften der Aushubrichtlinie des BUWAL.

- 3.24 Mineralische Recyclingbaustoffe in loser Form dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle eingesetzt werden.

Artikel 4 Grundwasserschutzzone S2 (engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den in Artikel 3 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S2 die nachfolgenden Nutzungsbeschränkungen.

Neue Bauten und Anlagen

- 4.1 Hoch- und Tiefbauten, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.
- 4.2 In der Zone S2 sind nur freistehende Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.
- 4.3 Abwasser- und Meteorwasserleitungen und die Durchleitung von eingedolten Bächen und Drainageableitungen sind verboten.
Ausnahmen vom Verbot bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Sie können dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Grundwasserschutzzone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind Schmutzwasserleitungen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren.
Neue Leitungen unter der Bodenplatte sind zu vermeiden. Sie sind als frei sichtbare Leitungen zu erstellen. Kontrollen an den Abwasseranlagen müssen jederzeit ohne grossen technischen und finanziellen Aufwand möglich sein
- 4.4 Nicht als Doppelrohrsystem erstellte Meteor-, Bach- und Drainageleitungen sind erstmals nach drei Jahren, später periodisch alle 5 Jahre auf Dichtheit hin zu überprüfen.
- 4.5 Neue Leitungen sind vor der Inbetriebnahme auf die Dichtheit gemäss SIA Norm 190 zu überprüfen.
- 4.6 Die Abgrenzung der Zone S2 ist bei Bedarf auf zweckmässige Art zu markieren.

Strassen / Wege

- 4.7 Flurwege und Waldwege sind mit einem allgemeinen Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahme: Landwirtschaftlicher- und forstwirtschaftlicher Verkehr und Zubringerdienst zur Fassungsanlage). Bei Flur- und Waldwegen in der Zone S2 muss ausgeschlossen werden, dass Strassenabwasser punktuell versickert. Diese Wege sind mit einem hangwärts geneigten Gefälle auszubilden. Das anfallende Strassenabwasser ist bis ausserhalb der Zone S2 zu führen. Falls erforderlich ist hangseits eine dichte Halbschale zum Auffangen und Ableiten des Wassers zu erstellen. Neue unbefestigte Maschinenwege bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Abteilung für Umwelt. Sie können ausnahmsweise gestattet werden, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.
- 4.8 Bestehende Strassen (ohne Flurwege), Parkplätze, Abstellflächen für Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Gebinde etc., sowie Garagenvorplätze und Stallvorplätze sind nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet.

Bestehende Bauten und Anlagen

- 4.9 Alle bestehenden, nicht schutzzonekonformen Anlagen sind im Konfliktplan aufgeführt. Die im Konfliktplan zu diesen Anlagen festgelegten Massnahmen sind innert der darin gesetzten Frist umzusetzen.
- 4.10 Die zeitgemässe Erneuerung, Erweiterung oder Umnutzung der im Konfliktplan aufgeführten Anlagen wird aus Sicht des Grundwasserschutzes erlaubt, wenn dadurch das Gefährdungspotenzial für das Grundwasser wesentlich vermindert wird.
- 4.11 Bestehende Abwasserleitungen sind in Doppelrohranlagen umzubauen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren.
In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde eine Sanierung mit anerkannten Verfahren z. B. Relining bewilligen.
- 4.12 Innerhalb von Gebäuden sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen. Die Liegenschaftsentwässerung ist via Kontrollschacht in möglichst kurzen Leitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Kontrollen an den Abwasseranlagen müssen jederzeit ohne grossen technischen und finanziellen Aufwand möglich sein.
- 4.13 Bestehende Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind den Anforderungen für die Zone S3 (Artikel 3.3) anzupassen. Für Umschlagplätze sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 4.14 Bestehende Ölheizungen sind nach Möglichkeit durch Alternativheizungen zu ersetzen die keine Gefahr für das Trinkwasser darstellen, z. B. Solaranlagen, Holzheizungen usw. Nicht zulässig sind Wärmenutzungen aus dem Untergrund.

Landwirtschaft

- 4.15 Nicht zugelassen sind:
- Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern.
 - Erdverlegte Gülleleitungen
 - Container-Pflanzschulen u. ä.
 - Gemüse-, Obst- und Weinbau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Spezialkulturen
 - Lagerung von Siloballen
- 4.16 Obst- und Weinbau sind gestattet, sofern sie nach den Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis oder des Biolandbaus erfolgen und keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser vorliegen.

Artikel 5 Grundwasserschutzzone S 1 (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S 1 folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Es sind nur bauliche und andere Tätigkeiten zulässig, die der Trinkwasserversorgung dienen. Ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.
- 5.2 Insbesondere sind verboten:
 - Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbau oder Schrebergärten
 - Weidegang
 - jegliche Verletzung des Oberbodens oder der Grasnarbe
 - jede Lagerung von Holz
 - Verwendung von Dünge-, Holz- und Pflanzenschutzmitteln
- 5.3 Die Zone S 1 ist (*nach Möglichkeit*) durch die Brauerei Müller AG zu erwerben.
- 5.4 Die Abgrenzung der Zone S 1 ist zu markieren.

Artikel 6 Spezielle Bestimmungen

In Anwendung der bevorstehenden Eigentums- bzw. Nutzungsbeschränkungen und Vorschriften ordnet der Stadtrat Baden nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes folgende Massnahmen an:

Diverse

- 6.1 Die Grundwasserqualität ist durch periodische Kontrollanalysen zu überwachen. Das Überwachungsintervall und die zu analysierenden Komponenten sind nach Absprache mit dem Kantonalen Laboratorium festzulegen.
- 6.2 An der Strasse (Parzelle Nr. 3911) in der Zone S2 sind in Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle entsprechende baulichen Schutzmassnahmen vorzukehren, die eine Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere ist die Strasse mit dichtem Belag, erhöhten Randbordüren und dichter Entwässerung zu versehen.
- 6.3 Der Auslauf der Hühner (Konfliktplan Nr. 2.32) muss so betrieben werden, dass die Weidefläche stets eine geschlossene Grasnarbe aufweist.

Artikel 7 **Schlussbestimmungen**

Zuständigkeiten, Vollzug, Aufgabe der Fassungsinhaber

- 7.1 Der Stadtrat Baden ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
Die Schutzzonen sind in den forstlichen Betriebsplan und den Kultur- oder Nutzungsplan der Gemeinde aufzunehmen.

Ausnahmen, zukünftige Nutzungen

- 7.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat Baden, im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der aktuellen Wegleitung «Grundwasserschutz» des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), jeweils im Einvernehmen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser festgelegt und vom Stadtrat Baden verfügt.
- 7.3 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen werden nach Art. 32 GSchV erteilt.
Innerhalb der Zone S3 erteilt der Stadtrat Baden die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, sofern in den einzelnen Artikeln nichts anderes vermerkt ist.
Innerhalb der Zone S2 erteilt die Abteilung für Umwelt, Sektion Boden und Wasser nach Anhörung des Gemeinderates die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes.

Strafbestimmungen

- 7.4 Bei einem Vergehen gegen dieses Reglement im Sinne von Art. 70 GSchG erstattet der zuständige Gemeinderat Anzeige beim Bezirksamt, das ein Verfahren einleiten muss.

Inkrafttreten

- 7.5 Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan treten durch die Verfügung des Stadtrates Baden in Kraft.

Grundbucheintragung

- 7.6 Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken.

Anhang 1 Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen

Befinden sich Baustellen innerhalb von Grundwasserschutzzonen, ist grösste Vorsicht geboten. Projektleiter, Bauleiter, Unternehmer und Bauherr sind dafür verantwortlich, dass die Gewässerschutzvorschriften umgesetzt werden.

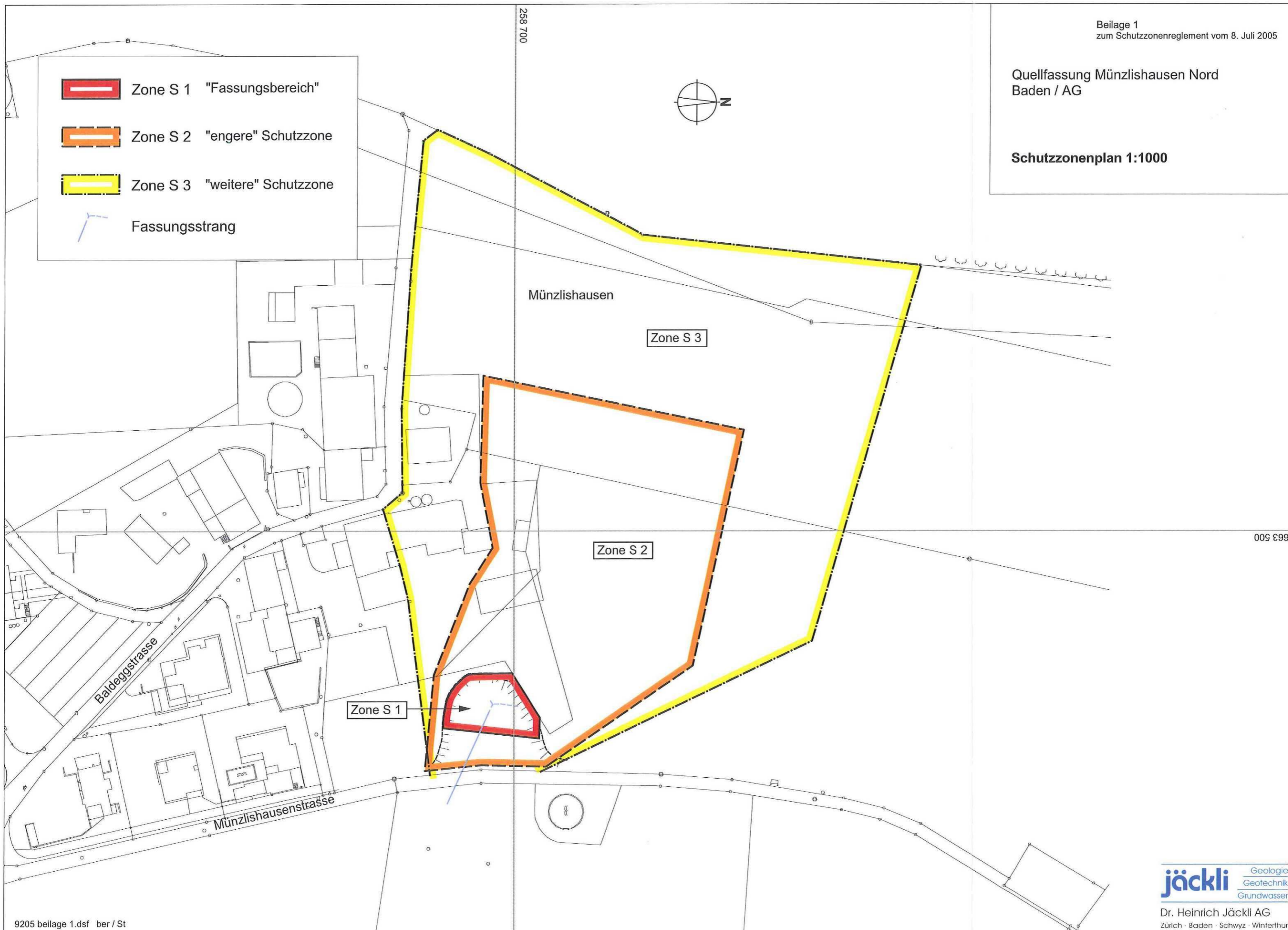
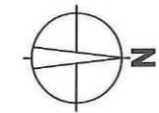
Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende Bedingungen:

- Es sind die Anordnungen, Beschränkungen und Schutzmassnahmen des Schutzzonenreglements zu beachten und einzuhalten.
- Zum Schutze der Gewässer bei Baustellen ist die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.
- Für die Verwertung von Aushub, Abbau- und Ausbruchmaterial gilt die «Aushubrichtlinie» des BUWAL.
- Für die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist die Richtlinie für die «Verwertung mineralischer Bauabfälle» des BUWAL massgebend.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten.
- Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu errichten. In der Zone S3 sind für Abstellplätze dichte Beläge, Randabschlüsse und Ableitungen des Wassers vorzusehen.
- Die Baumaschinen sind abends und übers Wochenende ausserhalb der Baugrube auf entsprechend eingerichteten Plätzen abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken, Warten und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur auf befestigten Plätzen mit Entwässerung, wenn möglich überdacht, ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
- Kanister, Kannen usw., die Treibstoff, Öl, Bauchemikalien oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in Wannen mit 100-% Auffangvolumen abzustellen.
- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle sind entsprechende Mulden bereitzustellen.
- Auf dem Platz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten und entwässerten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Lagerung und Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände ist in den Schutzzonen S1, S2 und S3 unzulässig.
- Sanitäre Anlagen sind in den Schutzzonen S1 und S2 nicht zulässig. Ausserhalb dieser Zonen sind die Anlagen an die Kanalisation anzuschliessen oder moderne geschlossene Sanitärkabinen zu verwenden.
- Sondierbohrungen, Bauwasserhaltungen mit Grundwasserabsenkungen sowie Ramm- und Bohrpfählungen sind in den Zonen S1 und S2 nicht gestattet. Ausserhalb dieser Zonen ist eine Bewilligung der Abteilung für Umwelt erforderlich.

In besonders heiklen Fällen ist das Grundwasser vor, während und eine angemessene Zeit nach Bauausführung zu überwachen. Überwachungsprogramme sind in Zusammenarbeit mit dem Fassungsinhaber, dem Kantonalen Laboratorium und Abteilung für Umwelt zu erstellen.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

-  Zone S 1 "Fassungsbereich"
-  Zone S 2 "engere" Schutzzone
-  Zone S 3 "weitere" Schutzzone
-  Fassungsstrang



Schutzzonen-Ausscheidung um die Quelfassung Münzlishausen Nord
Baden / AG

Grundeigentümer-Verzeichnis

Schutzzonen-Ausscheidung um die Quelfassung Münzlishausen Nord, Baden / AG

Konfliktplan Teil 1: Eigentümerverzeichnis

Zone S 1 "Fassungsbereich"

Parzellen-Nr.	Grundeigentümer	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr.
	Name, Postadresse	Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			L'Nr.
3903	Martin Suter, Baldeggstr. 56, 5400 Baden		503		Weideland		1

Zone S 2 "engere Schutzzone"

Parzellen-Nr.	Grundeigentümer	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr.
	Name, Postadresse	Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			L'Nr.
3903, Südteil	Martin Suter, Baldeggstr. 56, 5400 Baden	779			Landwirtschaftlicher Betrieb	2485	2
3903, Nordteil	Martin Suter, Baldeggstr. 56, 5400 Baden		4864		Obstbau		3
3901	Meinrad Suter, Baldeggstr. 63, 5400 Baden		1950		Obstbau		4

Zone S 3 "weitere Schutzzone"

Parzellen-Nr.	Grundeigentümer	Nutzungszone Fläche in m ²			aktuelle Nutzung	Assek. Nr.	Nr.
	Name, Postadresse	Baugebiet	Landwirtschaft	Wald			L'Nr.
3903 Südteil	Martin Suter, Baldeggstr. 56, 5400 Baden	1355			Landwirtschaftlicher Betrieb	2485	5
3903 Südteil	Martin Suter, Baldeggstr. 56, 5400 Baden		79		Wiesland		6
3903 Nordteil	Martin Suter, Baldeggstr. 56, 5400 Baden		1895		Obstbau		7
3901 Südteil	Meinrad Suter, Baldeggstr. 63, 5400 Baden	733			Remise	2508	8
3901 Nordteil	Meinrad Suter, Baldeggstr. 63, 5400 Baden		1355		Obstbau		9

Schutzzonen-Ausscheidung um die Quelfassung Münzlishausen Nord, Baden / AG

Konfliktplan Teil 2: Gefahrenquellen / Beurteilung der Schutzmassnahmen

Zone S 1 "Fassungsbereich"

Nr.		Anlagen und Nutzungen		Erforderliche Massnahmen	Kosten	Fristen zur Umsetzung der Massnahme
L'Nr.	Anlage	Anlage, Nutzungsart	Vorhandene Schutzmassnahmen			
1	1.1	Weidgang	keine	Weideverbot	gering	sofort nach Verfügung des Reglementes

Einzäunung erstellt 04/2009 ✓

Zone S 2 "engere Schutzzone"

Nr.		Anlagen und Nutzungen		Erforderliche Massnahmen	Kosten	Fristen zur Umsetzung der Massnahme
L'Nr.	Anlage	Anlage, Nutzungsart	Vorhandene Schutzmassnahmen			
2	2.4	Vorplatz Remise mit Wasseranschluss	keine	Dichter Belag mit Randabschlüssen und Entwässerung in die Kanalisation	hoch	innerhalb von 5 Jahren
	2.31	Remise, Lagerung von Betriebsmittel	keine	Lagerung von Betriebsmitteln in Auffangwanne	gering	sofort nach Verfügung des Reglementes
	2.32	Hühnerhof	keine	Der Auslauf ist so zu vergrössern, dass der Hühnerbesatz eine geschlossene Grasnarbe zulässt	mittel	sofort nach Verfügung des Reglementes
3	2.1	Erdverlegte Jaucheleitung	doppelwandig verlegt	1. jährliche visuelle Kontrolle	mittel	sofort nach Verfügung des Reglementes
				2. Aufheben oder ausserhalb der Zone S2 verlegen	hoch	innerhalb von 20 Jahren, spätestens bei Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes
4		Obstgarten	Biolandbau	keine	-	-

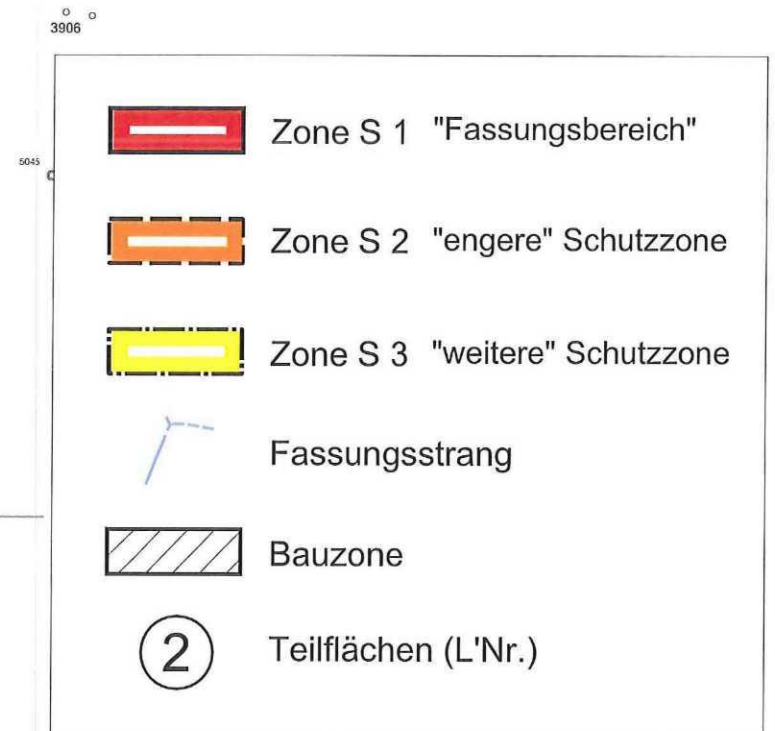
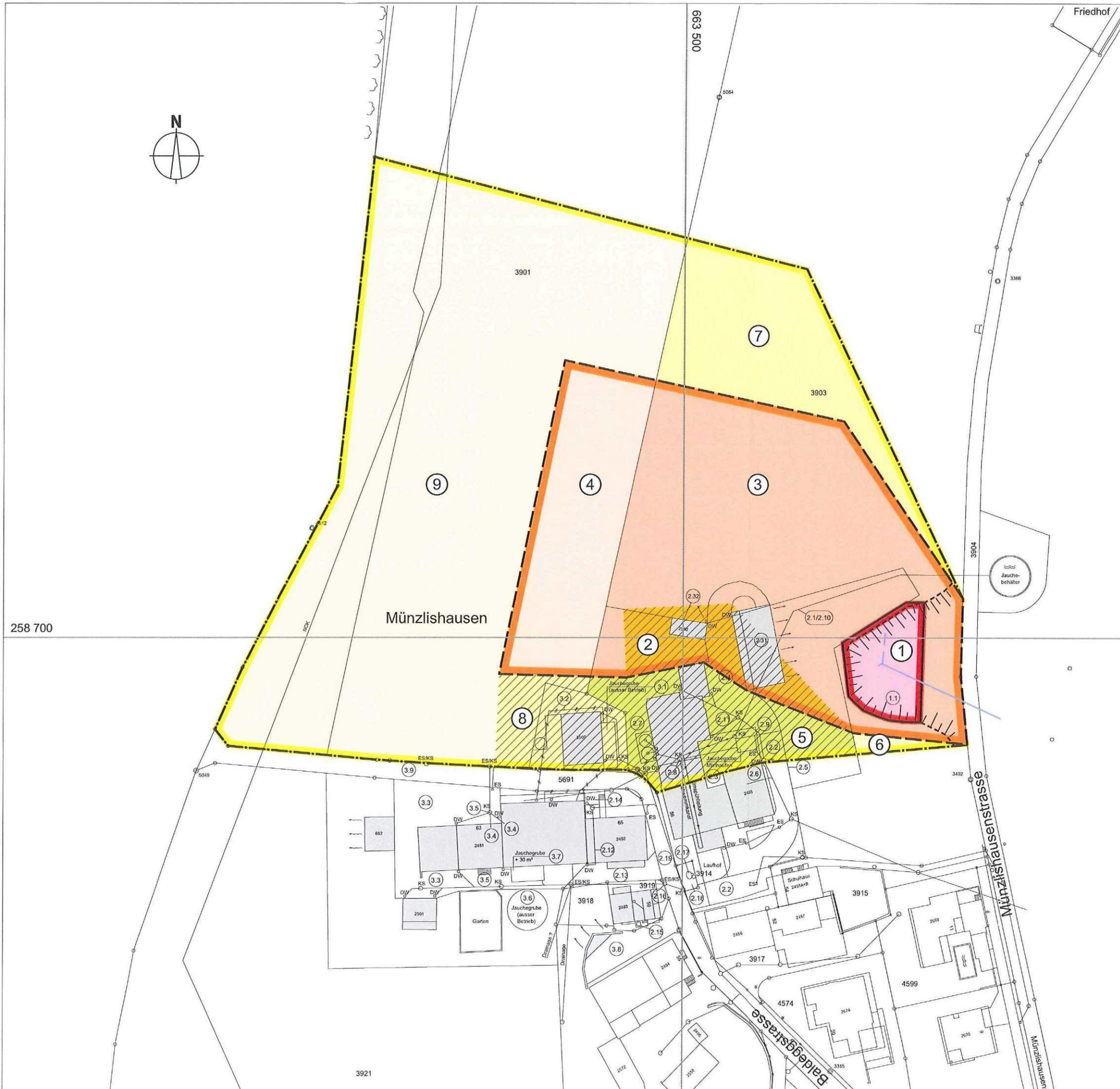
Zone S 3 "weitere Schutzzone"

Nr.		Anlagen und Nutzungen		Erforderliche Massnahmen	Kosten	Fristen zur Umsetzung der Massnahme
L'Nr.	Anlage	Anlage, Nutzungsart	Vorhandene Schutzmassnahmen			
5	2.9/2.1	Jauchegrube mit Mistplatte und erdverlegter Jaucheleitung	Jauchegrube und Jaucheleitung doppelwandig	keine	-	-
	2.8	Abwasserleitungen	keine	Dichtigkeitskontrolle alle 5 Jahre	mittel	sofort nach Verfügung des Reglementes
	2.4	Vorplatz um Jauchegrube und Mistplatte	keine	Dichter Belag mit Entwässerung in die Kanalisation	hoch	innerhalb von 5 Jahren
	2.7	Rauhfuttersilos	Auffangwanne mit Entwässerung in die Kanalisation	Dichtigkeitskontrolle alle 5 Jahre	mittel	sofort nach Verfügung des Reglementes
6		Wiesland (Weide)	keine	keine	-	-
7		Obstgarten	Biolandbau	keine	-	-
8	3.1/3.2	Jauchegrube mit erdverlegter Jaucheleitung (ausser Betrieb)	keine	Grube entleeren, Boden aufspitzen und mit unverschmutztem Aushub verfüllen	mittel	innerhalb von 5 Jahren
9		Obstgarten	Produktion mit ÖLN	keine	-	-
	3.9	Abwasserleitung	alt, stark korrodiert	Relining	hoch	sofort nach Verfügung des Reglementes

Quellfassung Münzlshausen Nord
Baden / AG

Konfliktplan







Situation 1:1000
mit Lage der Schutzzonen und
der betroffenen Parzellenteile



Schutzzonen-Ausscheidung um die Quellfassung Münzlishausen Nord
Baden / AG

Konfliktplan



-  Zone S 1 "Fassungsbereich"
-  Zone S 2 "engere" Schutzzone
-  Zone S 3 "weitere" Schutzzone
-  kleines Risiko
-  mittleres Risiko
-  Fassungstrang
-  Drainage-Leitungen

